ANLAGE

E.G. C.E.

GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN

GRENZÜBERGANGSCHEIN
AVIS DE PASSAGE

AVVISO DI PASSAGGIO
KENNISGEVING VAN DOORGANG

Bezeichnung des Beförderungsmittels:

VERSANDSCHEIN		VORGESEHENE GRENZÜBERGANGS-STELLE (UND LAND):
Art (T 1 oder T 2) und Nummer	Abgangszollstelle	
		NUR DURCH DIE ZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN Datum des Grenzübergangs: Unterschrift Stempel der Zollstelle

MUSTER

Name und Adresse der Druckerei

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2315/69 DER KOMMISSION

vom 19. November 1969

über den Gebrauch des gemeinschaftlichen Versandpapiers zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung oder der Bestimmung der Waren vorsehen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (1), insbesondere auf Artikel 58,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In gemeinschaftlichen Maßnahmen, die Warenbewegungen betreffen, wird die Anwendung bestimmter Vorschriften häufig von dem Nachweis abhängig gemacht, daß die Waren einer besonderen Verwendung oder Bestimmung zugeführt worden sind.

Die hierfür augenblicklich gebräuchlichen Verfahren sind recht vielfältig.

Die Verordnung (EWG) Nr. 542/69 strebt an, die Beseitigung dieser besonderen Verfahren dadurch zu ermöglichen, daß sie den geeigneten Rahmen für eine durchführbare Überwachung der Verwendung oder der Bestimmung schafft.

Um dieses Ziel zu erreichen, erscheint ein besonderes Exemplar des gemeinschaftlichen Versandpapiers erforderlich, das — versehen mit den Vermerken der

(1) ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1969, S. 1.

Zollstellen, die die vorgesehene oder vorgeschriebene Verwendung oder Bestimmung festgestellt haben — dem für die Anwendung der betreffenden gemeinschaftlichen Maßnahme erforderlichen Nachweis dient.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das gemeinschaftliche Versandverfahren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Hängt die Anwendung einer gemeinschaftlichen Maßnahme auf dem Gebiet der Wareneinfuhr oder Warenausfuhr oder des Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft von dem Nachweis ab, daß die betreffenden Waren der in der Maßnahme vorgesehenen oder vorgeschriebenen Verwendung oder Bestimmung zugeführt worden sind, so ist dieser Nachweis durch die Vorlage einer besonderen Ausfertigung Nr. 5 des gemeinschaftlichen Versandpapiers — nachstehend „Kontrollexemplar" genannt — zu erbringen.

Artikel 2

(1) Die Vordrucke für die Kontrollexemplare müssen dem Muster in der Anlage entsprechen.

(2) Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von 55 bis 65 g zu verwenden. Nur das Original ist auf der Vorder- und Rückseite mit einem blauen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

(3) Die Vordrucke haben das Format 210 x 297 mm; der Zeilenabstand für maschinengeschriebene Texte beträgt 4,24 mm (1/6 Zoll); die Einteilung der Vordrucke muß genau eingehalten werden.

(4) Der Druck der Vordrucke obliegt den Mitgliedstaaten. Die Vordrucke können auch von Druckereien gedruckt werden, die von den Mitgliedstaaten, in denen sie ansässig sind, hierzu ermächtigt worden sind. In diesem Fall muß in jedem Vordruck auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Die Vordrucke müssen den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie tragen ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer.

Artikel 3

Die Vordrucke sind in einer von den zuständigen Behörden des ausstellenden Mitgliedstaats zu bestimmenden Amtssprache der Gemeinschaft zu drucken und auszufüllen. Soweit erforderlich, können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Überwachung stattfindet, die Übersetzung in die oder eine Amtssprache dieses Mitgliedstaats verlangen.

Artikel 4

(1) Dieses Kontrollexemplar wird im Original und mit mindestens einer Durchschrift ausgestellt. Es ist von dem Beteiligten auszufüllen und zu unterzeichnen. Die Unterschrift darf nicht durchgeschrieben werden.

(2) Das Kontrollexemplar muß hinsichtlich der Warenbezeichnung und der besonderen Angaben alle Eintragungen enthalten, die gemäß den eine Überwachung erfordernden Vorschriften über die gemeinschaftliche Maßnahme notwendig sind.

Artikel 5

(1) Die Abgangszollstelle stellt das Kontrollexemplar im Rahmen eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens aus. Die zuständige Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats überwacht die vorgesehene oder vorgeschriebene Verwendung oder Bestimmung oder läßt sie überwachen.

(2) Eine Durchschrift des Kontrollexemplars verbleibt bei der Abgangszollstelle.

(3) Das Kontrollexemplar begleitet die Waren unter den gleichen Bedingungen wie die anderen in Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 genannten Exemplare des gemeinschaftlichen Versandpapiers.

(4) Unbeschadet des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 wird das Kontrollexemplar unverzüglich an die Abgangszollstelle zurückgesandt, nachdem es von der in Absatz 1 genannten zuständigen Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats mit dem erforderlichen Vermerk versehen worden ist. Auf Antrag stellt diese Zollstelle dem Beteiligten eine Bescheinigung nach dem Muster in der Anlage zu Verordnung (EWG) Nr. 2312/69 (1) aus. Diese Bescheinigung ersetzt nicht das Kontrollexemplar.

Jeder Mitgliedstaat kann eine zentrale Stelle bestimmen, an welche die auf seinem Gebiet ausgestellten Kontrollexemplare von der im Absatz 1 genannten zuständigen Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats zurückzusenden sind. Der Mitgliedstaat, der eine solche Stelle bestimmt hat, teilt dies der Kommission mit, welche die anderen Mitgliedstaaten davon verständigt.

(1) Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.

Artikel 6

Werden Waren, die einer Überwachung der Verwendung oder der Bestimmung unterliegen, nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, so wird für sie neben dem für das benutzte Verfahren erforderlichen Papier noch ein Kontrollexemplar ausgestellt. Für seine Ausstellung und Verwendung gelten die in Artikel 5 für das im gemeinschaftlichen Versandverfahren verwendete Kontrollexemplar festgelegten Bedingungen.

Artikel 7

Sofern in den Vorschriften über die gemeinschaftlichen Maßnahmen nichts Gegenteiliges bestimmt ist, kann jeder Mitgliedstaat abweichend von Artikel 1 vorsehen, daß der Nachweis nach einem einzelstaatlichen Verfahren erbracht wird, sofern die Waren während ihrer Beförderung zwischen der Abgangs- und der Bestimmungszollstelle das Gebiet dieses Mitgliedstaats nicht verlassen.

Artikel 8

Die Kontrollexemplare werden ab 1. Januar 1970 ausgestellt. Soweit nichts anderes bestimmt wird, können die zur Zeit geltenden Verfahrensvorschriften und Förmlichkeiten noch bis zum 28. Februar 1970 angewendet werden.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

ANLAGE

T1/T2

EXTERNES / INTERNES
GEMEINSCHAFTLICHES
VERSANDVERFAHREN

E.G. C.E.

ORIGINAL

A 000000

KONTROLLEXEMPLAR **5**

Beim Ausfüllen bitte Merkblatt beachten

2 Anlagen

3 Vorangegangenes Zollverfahren

4 TIR-TIF-RHEIN-MANIFEST (1)
vom _____
Nr. _____

Abgangszollstelle:

Versandschein ausgestellt am:
unter Nr.

Stempel

Unterschrift

10 ERKLÄRUNG DES BETEILIGTEN: _____

vertreten durch _____

verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren der angegebenen Verwendung und/oder Bestimmung zuzuführen

(Ort)_____, den _____

Unterschrift _____

11 Empfänger

25 Bestimmungsland

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung (2)

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

BESONDERE ANGABEN (3)

100

101 Nummer des G.Z.T.

102

103 Reingewicht (in Zahlen und in Buchstaben) _____

104 Vorgesehene oder vorgeschriebene Verwendung und/oder Bestimmung

— Ausgang aus dem geographischen Gebiet der Gemeinschaft (1):

— andere (1): _____

105 Einfuhrlizenz/Ausfuhrlizenz/Bescheinigung über die Vorausfestsetzung (1) ausgestellt am _____ unter Nr. _____

durch _____

106 Weitere Angaben:

MUSTER

(1) Nichtzutreffendes streichen.
(2) Bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind die Waren nach der für Erstattungen maßgeblichen tariflichen Bezeichnung einzutragen.
(3) Entsprechend der zutreffenden Gemeinschaftsregelung auszufüllen.

PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE

Ergebnis der Prüfung:

Ausfuhrpapier:

Angebrachte Verschlüsse:

Frist (letzter Zeitpunkt):

Bemerkungen:

(Ort) _____, den _____

Stempel und Unterschrift

ÜBERWACHUNG DER VERWENDUNG UND/ODER DER BESTIMMUNG

Die in dieser Anmeldung bezeichneten Waren:

— haben das geographische Gebiet der Gemeinschaft am _____ 19 ____ verlassen (1)

— sind der umseitig angegebenen Bestimmung am _____ 19 ____ zugeführt worden (1)

— sind am _____ 19 ____ entsprechend den umseitig angegebenen Bedingungen verwendet worden (1).

Bemerkungen:

(Ort) _____, den _____

(1) Nichtzutreffendes streichen.

Stempel und Unterschrift der zuständigen Zollstelle

Name und Adresse der Druckerei.

T1/T2

EXTERNES / INTERNES GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN

E.G. C.E.

DURCHSCHRIFT

A 000000

KONTROLLEXEMPLAR **5**

Beim Ausfüllen bitte Merkblatt beachten

Abgangszollstelle:

2 Anlagen

Versandschein ausgestellt am:

unter Nr.

3 Vorangegangenes Zollverfahren

4 TIR-TIF-RHEIN-MANIFEST (1)

vom

Nr.

Stempel

Unterschrift

10 ERKLÄRUNG DES BETEILIGTEN:

vertreten durch

verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren der angegebenen Verwendung und/oder Bestimmung zuzuführen

(Ort), den

Unterschrift

11 Empfänger

MUSTER

25 Bestimmungsland

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung (2)

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

BESONDERE ANGABEN (3)

100

101 Nummer des G.Z.T.

102

103 Reingewicht (in Zahlen und in Buchstaben)

104 Vorgesehene oder vorgeschriebene Verwendung und/oder Bestimmung

— Ausgang aus dem geographischen Gebiet der Gemeinschaft (1):

— andere (1):

105 Einfuhrlizenz/Ausfuhrlizenz/Bescheinigung über die Vorausfestsetzung (1) ausgestellt am unter Nr.

durch

106 Weitere Angaben:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind die Waren nach der für Erstattungen maßgeblichen tariflichen Bezeichnung einzutragen.

(3) Entsprechend der zutreffenden Gemeinschaftsregelung auszufüllen.

PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE

Ergebnis der Prüfung:

Ausfuhrpapier:

Angebrachte Verschlüsse:

Frist (letzter Zeitpunkt):

Bemerkungen:

(Ort) _____, den _____

Stempel und Unterschrift

Name und Adresse der Druckerei.